5.6

## Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungen-Sporthalle der Kreisstadt Heppenheim

vom 16.06.2005

hier abgedruckt in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBI. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I.S 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54) und § 4 der Benutzungsrichtlinien für die Nibelungen-Sporthalle, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Nibelungen-Sporthalle.

§ 2

Den der Sportgemeinschaft Heppenheim angehörenden Vereinen wird die Sporthalle für den Spiel- und Übungsbetrieb kostenlos überlassen.

Alle übrigen Veranstalter haben eine Gebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 € pro Veranstaltung zu entrichten.

Für Trainingslager auswärtiger Vereine ist eine Gebühr von 150,00 € pro Tag zu entrichten.

§ 3

Für die in der Nibelungen-Sporthalle stattfindenden Schulturnstunden sind die Gebühren in einem Sondervertrag geregelt, der mit dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße besteht.

§ 4

Für die Anbringung von Reklametafeln und Transparenten sind von den jeweiligen Nutzern (im Sinne des § 2) keine Gebühren zu entrichten.

§ 5

Die Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Magistrat abzurechnen. Bei rückständigen Gebühren kann die weitere Benutzung der Sporthalle untersagt werden.

2 5.6

§ 6

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.03.2001.

Heppenheim, 15. Juli 2005

## Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert **Erster Stadtrat** 

## Neufassung

beschlossen am 16.06.2005 veröffentlicht am 16.07.2005 in Kraft getreten am 17.07.2005

## 1. Änderung

beschlossen am 08.12.2011 veröffentlicht am 23.12.2011 in Kraft getreten am 24.12.2011

geändert wurde: § 2